

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Dritte Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
für die Fakultät für Betriebswirtschaft
der Ludwig-Maximilians-Universität München
zur Verleihung des Dr. oec. publ.**

Vom 24. März 1992

(KWMBI II S. 295)



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Fakultät für Betriebswirtschaft der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Verleihung des Dr. oec. publ. vom 12. Dezember 1984 (KMBI II 1985 S. 45), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Mai 1989 (KWMBI II S. 221), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

"(2) An die Stelle der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Zulassungsvoraussetzung treten für Fachhochschulabsolventen folgende Zulassungsvoraussetzungen:

1. Eine in einem fachlich einschlägigen Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes mindestens mit der Gesamtnote "sehr gut" (1,5 oder besser) bestandene Diplomprüfung,
2. ein in der Regel zweisemestriges Studium an der Universität München,
3. eine gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre in der jeweils geltenden Fassung abgelegte und mindestens mit der Gesamtnote "gut" (2,50 oder besser) bestandene Prüfung in den Diplomprüfungsfächern
 - a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
 - b) Volkswirtschaftslehre und
 - c) einem vom Promotionsausschuß festgelegten Diplomprüfungsfach."

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

2. § 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"¹Der Promotionsausschuß kann in besonderen Fällen auf Antrag eines Professors auch Bewerber mit schlechteren Noten zulassen, wenn die bisherigen Einzelleistungen erwarten lassen, daß mit überdurchschnittlichen wissenschaftlichen Promotionsleistungen zu rechnen ist; das gilt nicht im Falle des § 5 Abs. 2."

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. das Diplomzeugnis oder das Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Hochschulprüfung beziehungsweise bei Fachhochschulabsolventen eine Bescheinigung über die bestandene Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3;"

b) Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"4. die Dissertation in dreifacher Ausfertigung mit der ehrenwörtlichen Versicherung, daß der Bewerber die Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfaßt hat und daß sämtliche Quellen sowie Anregungen, die ihm zuteil wurden, in der Arbeit in geeigneter Weise gekennzeichnet sind;"

c) Satz 2 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

"10. eine Bestätigung gemäß § 5 Abs. 3 oder der Bescheid über die Genehmigung eines Antrages nach § 6 Abs. 3, falls sich diese Unterlagen nicht bereits bei den Akten des Promotionsausschusses befinden."

4. § 13 Abs. 4 Satz 1 Buchst. c) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

"10. Strategische Unternehmensführung,"

b) Nach Nummer 12 wird folgende neue Nummer 13 angefügt:

"13. Produktionswirtschaft und Controlling."

5. § 19 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

"²Die Gesamtnote ergibt sich aus der Dissertationsnote sowie aus den vier Noten der mündlichen Prüfungen, wobei die Note der Dissertation achtfaches Gewicht erhält;"

b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

"⁴Bei der Ermittlung der Gesamtnote aus den Einzelergebnissen ist wie folgt

vorzugehen: Die Gesamtnote ergibt sich aus einem ungerundeten Durchschnitt nach diesem Schema

bis einschließlich 0,60: "ausgezeichnet" = "summa cum laude",

über 0,60 bis einschließlich 1,50: "sehr gut" = "magna cum laude",

über 1,50 bis einschließlich 2,50: "gut" = "cum laude",

über 2,50 bis einschließlich 3,30: "genügend" = "rite"."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung mit der Maßgabe in Kraft, daß § 1 Nr. 5 dieser Satzung auf Promotionsverfahren, zu denen ein Bewerber beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugelassen ist, keine Anwendung findet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Februar 1992 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 18. März 1992, Nr. X/6 - 6/39 245.

München, den 24. März 1992

Professor Dr. Wulf Steinmann
Rektor

Die Satzung wurde am 26. März 1992 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 27. März 1992 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. März 1992.